



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Über Wills Antlitz huschte es wie eine Wolke.

Für einen jungen Mann ist die Ehe Gift, antwortete er ernsthaft. Jugendliebe wurzelt nicht im Herzen, sondern im Auge, und die erste, glühende Leidenschaft kann gar bald als Leiche daliegen, während ein neues Verlangen ihre Erbschaft antritt! — Heiratet auch Ihr nicht zu bald, Jungfrau „Elisabeth,“ sondern bleibt im Kloster, hier ist es sicher zu wohnen!

Bei diesen Worten trat Christence das Rad des Rockens schneller als bisher, senkte den Kopf und wandte ihn halb ab.

In der Ehe werden Kinder geboren, fuhr Will fort, sie werden auch außer der Ehe geboren, aber eine voll ausgereifte Dichtung wird nur aus der Liebe geboren — und die ist größer! — Habt Ihr Eure Witwe jemals angedichtet?

Iber Kramme nickte. Nicht gerade angedichtet habe ich sie, aber über sie habe ich gedichtet. Meine Affektion über ihre tugendhafte Poesie hat meiner weißen Gänsefeder gar manchen Tropfen des ebenholzfarbenen Fluidums entlockt, und ich habe seine Fäden aus dem Flachsbüschel meiner Gedanken gesponnen — nicht aber möchte ich ihre Schamhaftigkeit kränken, indem ich sie selber lesen liesse, was ich von ihr schreibe.

Sie kränken! rief Will. Meint Ihr, es gebe ein vom Weibe gebornes Weib, das sich gekränkt fühlte, wenn ein Mann ihre Schönheit preist? Empfände ich Liebe, und wäre ich ein Poet — ich würde meine Geliebte in ein Gespinnst von Poesie, so fein wie das Gewebe der Spinne, hineinziehen. Himmel und Erde sollten sich wie im Regenbogen in meinen Strophen begegnen, und in ihnen würde ich den Schleier von ihrer ganzen Schönheit ziehen, stolz darauf, der Welt zu zeigen, daß sie mir allein gehöre! Um ihre nackten Schultern wollte ich die klingenden Reime werfen, ich wollte ein köstliches Tuch, aus den feinsten Worten der Sprache gewebt, um die keuschen Zwillingshügel ihres Busens schlingen und mein Sonett beschließen, indem ich zur Versiegung einen Kuß — glühend aber andachtsvoll — auf den Purpurfleck drückte, den nur sie und ich kennen. — Seht, also würde ich dichten!

Iber Kramme gähnte, Christence aber brachte jäh das Rad ihres Spinnrockens zum Stehn; der Faden zerriß, sie ging in ihre Schlafkammer und schob den Kiegel vor. — Will sah sie an diesem Abend nicht wieder.

(Fortsetzung folgt)



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Die Papstwahl. An der am 4. August vollzogenen Wahl des neuen Papstes Pius des Zehnten erscheint uns zweierlei als charakteristisch. Zunächst die nunmehr auch amtlich bestätigte Tatsache, daß Österreich von seinem Rechte der Exklusive Gebrauch gemacht und diese gegen den Kardinal Rampolla, den bisherigen Staatssekretär, angewandt hat. Bei den Papstwahlen von 1846 und 1878 hat keine der drei katholischen Mächte, denen seit dem sechzehnten Jahrhundert dieses Recht herkömmlich zusteht, Österreich, Frankreich und Spanien, es ausgeübt oder ausüben können, da beidemal die Entscheidung zu schnell kam; aber 1846 bestand wenigstens die Absicht in Österreich, Pius den Neunten als einen national-italienisch gesinnten Bewerber auszuschießen (nur kam der Kardinal-Erzbischof von Mailand dazu zu spät), und länger auf die Anwendung zu verzichten wäre bedenklich gewesen, weil ein solches mehr auf dem Herkommen beruhendes und von der Kirche niemals ausdrücklich anerkanntes Recht leicht in Vergessenheit kommen könnte. Dafür, daß dies nicht geschieht, hat nun Österreich gesorgt. Es lehnte Rampolla ab, weil er der ausgesprochne Vertreter des „politischen“ Papsttums und der erklärte Gegner

des Dreibundes war, und insofern, als für keine Macht die Betonung des Politischen, d. h. der geistlichen Herrschaft zum Schaden des religiösen Zwecks der Kirche, unbequemer ist als für Deutschland, hat das verbündete Österreich auch in dessen Interesse gehandelt. Freilich erheben unsre führenden Zentrumsblätter ein großes Geschrei über diese angebliche Beeinträchtigung der kirchlichen „Freiheit,“ indem sie, wie gewöhnlich bei diesem Punkte, ganz vergessen, daß der gewaltige Einfluß, den das Papsttum auf die katholischen Untertanen aller Mächte ausübt, und zwar weit über das religiöse Leben hinaus, notwendig dazu führen muß, daß die Regierungen Einfluß auf die Leitung der römischen Kirche zu gewinnen suchen, und was sie davon haben, entschieden festhalten. Jedenfalls werden die Kardinäle wohl gewußt haben, warum sie den beanstandeten Rampolla, der anfangs große Aussichten gehabt zu haben scheint, fallen ließen, und es entspräche wohl dem katholischen Prinzip der Unterwerfung unter die kirchliche Autorität, wenn sich die Zentrumsblätter dieser Entscheidung einfach und ohne überflüssige Kritik gefügt hätten.

Jedenfalls ist durch die Anwendung der Exklusivde der Sieg der „religiösen“ Partei im Kardinalskollegium gefördert worden, und das ist das zweite Kennzeichen dieser Papstwahl. Daß unter den Kardinälen wie im römischen Klerus überhaupt ein Zwiespalt zwischen denen, die nach jesuitischer Auffassung die Behauptung und die Ausbildung der hierarchischen Gewalt für den wichtigsten Zweck der Kirche halten, und denen, für die sie vor allem Heilsinstitut ist, bestand, war kein Geheimnis, und im Konklave trat er offen hervor, auch unter dem Druck der auswärtigen, namentlich der deutschen und der österreichischen Kardinäle, deren Einfluß offenbar viel größer gewesen ist, als ihre Stimmenzahl. Aber daß ein „religiöser“ Papst, der nicht zur Kurie gehörte, der aus den einfachsten Verhältnissen emporgestiegen war, der als Pfarrer und als Bischof mitten im Leben seiner Nation gestanden hatte, mit einer so erdrückenden Mehrheit — 50 von 61 Stimmen — gewählt werden würde, das hatte doch niemand erwartet. Natürlich wurde sofort das Schlagwort verbreitet, es habe bei dieser Wahl weder Sieger noch Besiegte gegeben, aber wer glaubt daran? Pius der Zehnte kann niemals vergessen, was Giuseppe Sarto gewesen ist.

Bei diesem Wendepunkt liegt es nahe, einen Blick auf das vorausgehende Pontifikat Leos des Dreizehnten zu werfen, von dem sich das des Nachfolgers jedenfalls wesentlich unterscheiden wird, und wir schließen uns dabei teilweise den Betrachtungen eines italienischen Beobachters um so lieber an, je näher die Italiener dem Papsttum stehen, und je unbefangener gerade dieser Beurteiler mit dem klaren Realismus seiner Nation die Dinge behandelt (Domenico Zanichelli, *Il pontificato di Leone XIII.*, Nuova Antologia, 1. August 1903). Unzweifelhaft gehört Leo der Dreizehnte zu den bedeutendsten Persönlichkeiten auf dem päpstlichen Stuhl. Seine Erfolge für die Entwicklung und die Geltung seiner Kirche sind unbestritten. Unter seiner fünfundzwanzigjährigen Verwaltung sind — das hob ein Redner des Kölner Katholikentages besonders hervor — nicht weniger als 2 Patriarchate, 13 Erzbistümer und 140 Bistümer geschaffen worden, und er hat für die brennende Frage der Zeit, die soziale, soviel Interesse und Verständnis bewiesen, daß man ihn mit Recht einen „sozialen Papst“ genannt hat. Wie mächtig das Ansehen des Papsttums und der römischen Kirche gestiegen ist, das zeigt schon ein Blick auf die deutschen Verhältnisse. Nach dem Kirchenfrieden, der mit Pius dem Neunten niemals möglich gewesen wäre, hat Fürst Bismarck zweimal, im Streit um die Karolineninseln 1885 und im Kampfe um die Militärvorlage von 1887, also in rein politischen Dingen, die Intervention des Papstes erbeten, unser Kaiser hat ihm dreimal seinen Besuch gemacht, ein Souverän dem andern, das Zentrum ist, freilich erst in Folge der unglücklichen Haltung der liberalen Parteien nach 1879 und der Schwäche des kirchlichen Bewußtseins auf protestantischer Seite, aber doch eben mit energischer und kluger Benutzung der Umstände, zur stärksten und zur „ausschlaggebenden“ Partei des Reichstags emporgewachsen, ohne die und gegen die das Reich nicht mehr regiert werden kann; das katholische Vereinswesen hat

einen ungeheuern Aufschwung genommen, und eine Kundgebung wie die des eben abgehaltenen fünfzigsten Katholikentags in Köln muß auch auf protestantischer Seite als etwas Bedeutsames anerkannt werden.

Gegenüber dem Königreich Italien hat Leo der Dreizehnte die ablehnende Politik seines Vorgängers fortgesetzt, aber ohne Härte und ohne persönliche Vereiztheit; er hat sogar unter dem Ministerium Crispi (1887 bis 1896) durch Tosti, den gelehrten Abt von Monte Cassino, über einen Ausgleich verhandeln lassen, und es ist noch heute nicht ganz aufgeklärt, woran die Verständigung damals gescheitert ist. Erst seitdem nahm seine Politik unter Rampollas Leitung einen dem Königreich Italien entschieden feindlichen Charakter an, sie arbeitete deshalb lange gegen den Dreibund und lehnte sich möglichst an Frankreich an; ja sie ging hierin so weit, daß sie die Unterstützung der monarchischen Partei aufgab und die Republik als die legitime Staatsform anerkannte. Aber statt Erfolge zu ersehnen, hat Leo der Dreizehnte auf diesem Gebiete nur Niederlagen erlitten. Er vermochte nicht seine Teilnahme an der Haager Friedenskonferenz 1898 durchzusetzen, weil die Großmächte darin eine Kränkung Italiens sahen, die sie vermeiden wollten; seine dreibundfeindliche Richtung endete mit der Erkenntnis, daß es besser sei, sich mit den nordischen Mächten, namentlich mit Deutschland, zu vertragen, als sie zu bekämpfen, und alle Nachgiebigkeit gegen Frankreich verhinderte schließlich nicht, daß dort ein radikales Ministerium einen neuen Kulturkampf gegen die Ordensgenossenschaften begann, der möglicherweise zur Kündigung des Konkordats und damit zum Bruche mit dem Vatikan, aber auch zu einer furchtbaren Spaltung in Frankreich selbst führen wird. Es ist in der Tat kein Wunder, wenn sich nach solchen Mißerfolgen die große Mehrheit des Kardinalskollegiums für einen „religiösen“ Papst entschieden hat.

Freilich die Frage, wie sich dieser nunmehr zu Italien stellen wird, ist damit noch keineswegs entschieden. Als Bischof und als Patriarch hat sich Pius der Zehnte bekanntlich ganz offen als Anhänger der neuen Ordnung und des Hauses Savoyen gezeigt; aber die Landschaften, wo er bis jetzt gearbeitet hat, haben niemals zum Kirchenstaate gehört und sind durch völkerrechtliche Verträge Teile des Königreichs geworden. Auch in Toscana, Neapel und Sizilien kann der Vatikan die bestehende neue Ordnung ohne Umstände anerkennen, denn alte päpstliche Besitzrechte kommen hier nicht in Frage, und die Einziehung der Kirchengüter hat sich die Kurie schließlich überall gefallen lassen. Was den Zwiespalt begründet, das ist nur das Verhältnis zu Rom und zum Kirchenstaat, wenigstens zu dem erst 1870 weggenommenen Patrimonium Petri. Der Verlust dieses an sich unbedeutenden Gebietes beraubt nach der Auffassung der Kurie den Papst der vollen Freiheit für die Kirchenregierung; deshalb hat er seit 1870 nicht aufgehört, gegen diesen Zustand zu protestieren und die Sittin von seiner „Gefangenschaft“ im Vatikan festgehalten. Wird Pius der Zehnte imstande sein, hier andre Bahnen einzuschlagen? Mit allem Nachdruck hat jüngst die Voce della Verità, das Organ der Jesuiten, versichert, daran sei gar nicht zu denken, und jedenfalls hat die Haltung des Kardinals Sarvo dem Papste Pius dem Zehnten hierin keineswegs vorgegriffen. Aber auch Zanichelli sagt rund heraus und nüchtern: „Wir glauben nicht an die Möglichkeit einer offenen, aufrichtigen und vertragsmäßigen Versöhnung des Papsttums mit Italien — für uns ist das geeinigte Italien mit Rom als Hauptstadt ein Begriff, der auch einem in monarchisch-aristokratischer Weise den Katholizismus regierenden Papsttum widerspricht, da dieser in Rom seine historische und traditionelle Hauptstadt hat. Für uns hat die italienische Einheitsbewegung, indem sie kraft einer historischen Notwendigkeit, der sie sich, auch wenn sie gewollt hätte, nicht entziehen konnte, die Notwendigkeit einer Reform in der äußerlichen Ordnung des Katholizismus herbeigeführt, die von unsern größten Denkern gewünscht und vorausgesehen worden ist und in bestimmterer Form als von den andern von Vincenzo Gioberti, eine Reform, die sicherlich jeden Grund zum Zwiespalt beseitigen wird.“*) Aber bis

*) Gioberti, das Haupt der sogenannten Neoguelfen, hoffte darauf, daß sich das Papsttum als eine national-italienische Macht an die Spitze der reorganisierten Nation stellen werde. Be-

diese Reform eintritt, ist der Zwiespalt, sogar die offizielle Feindschaft zwischen dem Papsttum und Italien unvermeidlich, weil sie das einzige Mittel ist, womit sich das Papsttum in sozusagen greifbarer Weise die Unabhängigkeit sichern kann, die es in den vergangenen Jahrhunderten erobern und sichern wollte, indem es sich immer der Einigung Italiens widersetzte und eine weltliche Herrschaft erwarb. Aus diesen und andern Gründen war es Leo dem Dreizehnten nicht möglich und wird es auch seinem Nachfolger nicht möglich sein, zu der Versöhnung zu gelangen, die viele wünschen, bei der aber das Papsttum und die Kirche von der einen, das geeinigte Italien von der andern Seite nichts zu gewinnen hätten, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach viel verlieren würden. Aber zwischen dem scharfen Zwiespalt, d. h. der wirklichen und in jedem Augenblicke wirksamen Feindschaft und der offiziellen Feindschaft, die friedliche Beziehungen nicht ausschließt und jedem Teile volle Freiheit des Handelns läßt, ist ein großer Unterschied, und zu dieser wird das Papsttum unvermeidlich kommen.“ „Wenn die Zeiten noch nicht reif sind für die Beendigung des Zwiespalts, so schwächt doch jeder Tag die Gründe ab, weil er die Erinnerung an die Dinge, die ihn hervorgebracht haben, vermindert und eine größere Annäherung des Papsttums und der Kirche an die für sie durch das Garantiegesetz (vom 31. Mai 1871) geschaffnen neuen Bedingungen herbeiführt. Und auf diese Zeit muß Italien mit der Ruhe und der Geduld der Starken und der Gerechten rechnen. Unter den großen Irrtümern italienischer Regierungen ist ja niemals der gewesen, eine Politik offener Verfolgung oder Feindseligkeit gegen das Papsttum und die Kirche zu führen.“

Ganz ähnlich hat sich kürzlich der Ministerpräsident Zanardelli geäußert, indem er trocken bemerkte, es sei eigentlich gar kein Gegenstand der Verhandlungen zwischen Quirinal und Vatikan vorhanden, denn das Papsttum könne Italien nichts Schlimmeres antun, als es schon getan habe, und Italien könne ihm nicht weiter entgegenkommen, als es schon durch das Garantiegesetz geschehen sei. Von Pius dem Zehnten aber wird erzählt, er habe unter den Glückwünschen zu seiner Wahl einen von König Viktor Emanuel schmerzlich vermißt, und ein solcher sei dann durch Vermittlung eines piemontesischen Prälaten doch noch eingetroffen, auch vertraulich erwidert worden. Es scheint also in der Tat so, als ob der neue Papst geneigt sei, unter Behauptung des prinzipiellen Gegensatzes, auf die „friedlichen Beziehungen“ einzugehn, die Zanichelli erhofft und als „unvermeidlich“ ansieht. Ob Pius dabei etwa seinen Widerspruch gegen den Besuch katholischer Herrscher im Quirinal aufgibt, oder die Parole *nè elettori nè eletti* fallen läßt, die den „Katholiken“ die Teilnahme an den Parlamentswahlen verbietet, sie also vom politischen Leben ausschließt zum Schaden der Kirche selbst, ob er einmal von der äußern Loggia der Peterskirche aus die Massen segnen oder sich gar in der Stadt zeigen wird, wer will das heute sagen? Aber zu einem *modus vivendi* würde das alles gehören.

Auch der Ton, worin jüngst der Katholikentag über das, was er „die römische Frage“ nennt, verhandelt hat, ist anders, milder gestimmt als früher. Der Berichterstatter über dieses stehende Thema, Dr. Kumpf aus München, versicherte ausdrücklich, die deutschen Katholiken gönnten Italien seine Einheit, „soweit sie notwendig sei“ (was zu beurteilen wir doch den Italienern überlassen wollen), und hätten durch ihre Proteste gegen die heutigen „Zustände in Rom“ den Dreibund keineswegs gefährdet, aber die „römische Frage“ sei keine nationalitalienische, sondern eine allgemein katholische Angelegenheit, wie das Papsttum eine internationale Institution, was sogar Fürst Bismarck anerkannt habe. Also sei es nicht und Pflicht der Katholiken, für die „Unabhängigkeit“ des Papsttums einzustehn, die aber sei durch die jetzigen Zustände und durch den Haß der mächtigen revolutionären Partei in Italien bedroht. Von einer Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papst-

kanntlich enttäuschte Pius der Neunte diese Erwartung 1848 gründlich, und als der Friede von Zürich, im November 1859, ihm die Führung eines italienischen Staatenbundes zubachte, war es schon zu spät. Am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts dürfte es mit solchen Plänen erst recht zu spät sein.

tums sagte der Redner unmittelbar kein Wort; es soll nur „nicht irgend einer weltlichen Macht unterstellt werden.“ Da darf man doch sagen: Diese Forderung ist ja erfüllt. Denn welcher weltlichen Macht ist denn der Papst jetzt „unterstellt?“ Er gilt aller Welt als Souverän und wird als solcher behandelt, er empfängt fremde Fürsten und Gesandte, er ordnet Gesandte ab, hält Militär und verleiht Auszeichnungen. Er ist Souverän in dem vatikanischen Gebiet, und grundsätzlich macht es gar keinen Unterschied, ob die räumlichen Grenzen dieser Souveränität um einige Meilen hinausgerückt werden oder nicht. Die Befürchtung, er könne Unannehmlichkeiten haben, wenn er den vatikanischen Bezirk verlasse, wird nur noch durch die Vorgänge bei der Bestattung Pius des Neunten motiviert. Seitdem sind 25 Jahre vergangen, und in dieser Zeit hat die italienische Regierung hundertmal bewiesen, daß sie den ehrlichen Willen und die Macht hat, die von ihr selbst verbürgte Unabhängigkeit des Papsttums zu achten und zu schützen. Sie hat auch jetzt wieder bei den Leichenfeierlichkeiten für Leo den Dreizehnten durch ihre Truppen die Ordnung aufrecht erhalten bis in die Peterskirche hinein, dies beiläufig auf die Bitte des Domkapitels, und sie hat die Freiheit des Konklaves gedeckt. Eine europäische Garantie für die vatikanische Souveränität würde diese nicht besser sichern; man weiß ja, was solche Garantien unter Umständen wert sind. Oder war der Bestand des alten Kirchenstaats nicht auch durch die Wiener Verträge verbürgt, und wer hat 1860 und 1870 nur einen Finger für ihn gerührt? An der Wiederherstellung irgend welches ausgedehnten päpstlichen Territorialbesitzes hat heute keine Großmacht das allergeringste Interesse; sie wäre zudem ein schreiender Anachronismus und würde von den Italienern immer verworfen werden, wäre also ohne Gewalt gar nicht herzustellen und böte deshalb auch nicht die mindeste Bürgschaft ungestörten Bestandes. Denn die radikale Partei würde dadurch aufs äußerste gereizt werden, und sie ist es gewesen, die zwischen 1860 und 1867 dreimal gegen den Willen der königlichen Regierung den Stoß auf Rom versucht hat. Die deutschen Katholiken werden also gut tun, statt „flammender Proteste“ nach seiner Ermahnung „ehrfurchtsvoll abzuwarten,“ welche Richtung Papst Pius der Zehnte auch in dieser Beziehung einschlagen wird, und nicht päpstlicher zu sein als der Papst. *

Das „internationale Privatrecht.“ Wenn man einer Mitteilung glauben darf, die der Krakauer Universitätsprofessor und Advokat Dr. Josef Rosenblatt im *Czas* veröffentlicht hat, fühlen sich zahlreiche österreichische Anwärter auf preussische Familienfideikomnisse durch eine Bestimmung bedroht, die in dem Entwurf der preussischen Regierung zur Neuregelung dieser Materie enthalten ist. Der Entwurf, der bekanntlich dem nächsten preussischen Landtage vorgelegt werden soll, und dessen Besprechung in allgemeinen Umrissen in den nächsten Hefen der Grenzboten erfolgen wird, bestimmt nämlich, daß die Anwartschaft auf ein im Königreich Preußen bestehendes Familienfideikommiß dem nicht zustehen soll, der die deutsche Reichsangehörigkeit nicht hat. Wenn ein solcher Bewerber nicht innerhalb der ihm von der Fideikommißbehörde zu bestimmenden Frist die deutsche Reichsangehörigkeit erworben hat, soll vielmehr das Fideikommiß auf den Nächstberechtigten übergehen.

Die zahlreichen österreichischen Anwärter, die sich in ihren Ansichten für bedroht halten, hätten nach Dr. Rosenblatts Versicherung den Präsidenten der Brünner Advokatenkammer Dr. Klob mit ihrer Vertretung befreundet, da sie von der Ansicht ausgingen, der erwähnte Entwurf widerspreche dem „internationalen Privatrecht.“ Dr. Klob habe sich an ihn, den Dr. Rosenblatt gewandt, daß er den Anschluß der polnischen Fideikommißanwärter an die Aktion „erziele.“

An und für sich wäre in dieser Angelegenheit weder die Vermittlung des Herrn Dr. Klob noch die des Herrn Dr. Rosenblatt, geschweige denn eine Veröffentlichung der beabsichtigten Schritte durch den *Czas* nötig gewesen, da der Entwurf dem Landtag vorgelegt und dabei allen denen, die zur Teilnahme an der gesetzgeberischen Tätigkeit des hohen Hauses berechtigt sind, Gelegenheit gegeben

werden wird, ihre und ihrer Gefinnungsgenossen rechtliche Bedenken zu äußern. Aber solche Mittel nicht sensationeller Art genügen bekanntlich gewissen Kreisen nicht, und eine kombinierte Aktion unter der erfahrenen Leitung der Herren Rosenblatt und Klob schien dem Parteiinteresse erspriesslicher.

Die Mitteilung ist aber namentlich wegen des Hinweises auf ein „internationales Privatrecht“ von allgemeinem Interesse. Bisher ging man allseits von der Voraussetzung aus, das bürgerliche Recht sei national und nicht international, und in diesem Sinne ist von einem deutschen, einem französischen, einem österreichischen bürgerlichen Gesetz die Rede. Nur den zahlreichen österreichischen Anwärtern auf preußische Familienfideikomnisse ist ein über dem bürgerlichen Recht des Staates stehendes internationales Privatrecht bekannt. Was mit diesem internationalen Privatrecht gemeint ist, sieht man ja. Die zahlreichen österreichischen Anwärter auf preußische Familienfideikomnisse finden es unbillig, daß eine solche Anwartschaft von einer Bedingung abhängig gemacht sein sollte, die von der Voraussetzung ausgehe, das preußische Familienfideikommiß sei eine im Interesse des preußischen Staats begründete und nur mit Rücksicht auf dieses zu rechtfertigende Einrichtung, und sie würden es in der Ordnung finden, wenn dem durch seine Verwandtschaft Berechtigten die Fideikommißnachfolge wie jede andre Erbfolge ohne Rücksicht auf die Nationalität zugesprochen würde.

Es soll hier die allgemeine Frage, von welchen Grundsätzen der Staat dem Familienfideikommiß gegenüber auszugehen habe, nicht aufgeworfen werden, nur des Umstands soll Erwähnung geschehen, daß der preußische Gesetzentwurf — wie es scheint sehr richtigerweise — den Grundsatz verfolgt, daß das Familienfideikommiß eine Ausnahme von der Regel der gesetzlichen Erbfolge und deshalb auf solche Fälle zu beschränken sei, wo die Förderung von Interessen des Staats klar am Tage liege. Denn das Familienfideikommiß bedarf, damit es der Absicht des Stifters und dem Nutzen der Familie diene, der stetigen Nachhilfe der Behörden: es ist deshalb auch folgerichtig, daß sich diese nicht für Privatwecke, die dem öffentlichen Wohle fern liegen, bemühen, und daß ihre Tätigkeit für eine als Ausnahme anzusehende Einrichtung nur unter engefaßten Bedingungen vorgeschrieben werde.

Die Begründungsschrift sagt: „Zunächst sollen diejenigen Familienmitglieder die Anwartschaftsrechte nicht ausüben dürfen, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen. Von solchen Personen kann nicht erwartet werden, daß sie sich für das Wohl des Staates in besonders hervorragender Weise betätigen werden, sie erfüllen also nicht die Voraussetzungen, aus denen sich die in der Zulassung der Fideikommißstiftung liegende Bevorzugung einer Familie rechtfertigt.“

Und über diese Voraussetzungen äußert sich die Begründungsschrift mit den Worten: „Allerdings kommt es heute, wo die militärischen und politischen Vorrechte des Adels sowohl wie seine Beschränkungen im Erwerbsleben in Wegfall gekommen sind, nicht mehr darauf an, nur adliche Familien, wohl aber überhaupt Familien zu erhalten, die dem Staate eine Gewähr dafür bieten, daß sich jederzeit Kräfte finden, die geeignet und bereit sind, die immer ansteigenden Anforderungen freiwilliger Betätigung auf politischem und sozialem Gebiet in staatserkhaltendem Sinne zu erfüllen. Diese Gewähr ist vorzugsweise in einer dauernden Seßhaftmachung solcher Familien innerhalb des Staatsgebietes zu erblicken, und zwar ist es der Großgrundbesitzerstand, der besonders berufen erscheint, den eben erwähnten hohen Erwartungen gerecht zu werden.“

Wenn es noch eines besondern Beweises für die Berechtigung des vom Gesetzentwurf eingenommenen Standpunktes bedurft hätte, so würde er durch den Umstand erbracht worden sein, daß sich, wie uns Dr. Rosenblatt mitteilt, Dr. Klob an ihn gewandt hat, um den Anschluß der polnischen Fideikommißanwärter zu „erzielen.“ Staatserkhaltende Ziele werden, soweit das Königreich Preußen in Betracht kommt, von dieser Seite erfahrungsgemäß schwerlich verfolgt werden.

